

Anlage 1

Auszug aus dem Vertrag über die Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b SGB II

§ 21 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Amtshaftungsansprüche Dritter haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen allein. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der gemeinsamen Einrichtung den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung zunächst im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen.
- (3) Hinsichtlich aller sonstiger Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der den Vertragspartnern der gemeinsamen Einrichtung obliegenden Verkehrssicherungspflichten, werden die Kosten im Verhältnis der Anteile der auf die gemeinsame Einrichtung übertragenen Aufgaben zwischen den Vertragspartnern geteilt. Dem zunächst in Anspruch genommenen Vertragspartner der gemeinsamen Einrichtung steht im Innenverhältnis insoweit ein Ausgleichsanspruch zu.
- (4) Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr eines Beschäftigten, der einem Vertragspartner der gemeinsamen Einrichtung einen Schaden verursacht hat, ist dem Vertragspartner der gemeinsamen Einrichtung gegenüber nicht ausgleichspflichtig.
- (5) Für die Behörden, die nicht Vertragspartner der gemeinsamen Einrichtung sind und Mitarbeiter in die gemeinsame Einrichtung entsenden, gilt ergänzend ein Freistellungsanspruch gegenüber den Vertragspartnern der gemeinsamen Einrichtung, soweit in Schadensfällen nicht von anderer Seite Ersatz erlangt werden kann. In diesem Fall trägt der Vertragspartner der gemeinsamen Einrichtung den Schaden, der Träger der Leistung ist. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
- (6) Die einheitliche Bearbeitung orientiert sich an dem Verfahren für festgestellte Vermögensschäden der Bundesagentur für Arbeit.